

Arbeitsausschuss 5

Antrag 503 – vorgeschlagene Verfahrensweise:

Teil I als Zweites abstimmen, weil er nur mit 2/3 Mehrheit angenommen werden kann.

Der Ausschuss empfiehlt, den Antrag anzunehmen, allerdings bei dieser Gelegenheit den unnötigen zweiten Satz „... das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.“ zu streichen.

Dann lautet der Antrag wie folgt:

Die 12. Kirchensynode möge beschließen:

Artikel 25 der Grundordnung der SELK – Die Kirchensynode

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt: ... „Im Falle der Verhinderung oder Vakanz werden die Mitglieder der Kirchensynode durch einen Stellvertreter vertreten.
2. Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

Teil II zuerst abstimmen, weil nur einfache Mehrheit erforderlich, allerdings nur mit der Bedingung, dass der Antrag nur bei Zustimmung zu Teil 1 wirksam werden kann, mit folgender Änderung:

Die 12. Kirchensynode möge beschließen:

§ 11 der Geschäftsordnung Abs 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Satz 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„Der Geschäftsführende Kirchenrat wird im Falle **seiner Verhinderung oder der Vakanz des Amtes** durch ein von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied vertreten. ...“

Diese Änderung ist rein grammatikalischer Art und stellt keine inhaltliche Veränderung dar. Ansonsten soll der Antrag wortgleich übernommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt nicht, den Stellvertreter des Superintendenten bei Verhinderung des Superintendenten mit vollem Stimmrecht zu versehen.